

AMTSBLATT

des Landratsamtes Aschaffenburg



Nr. 1

Aschaffenburg, 5. Januar 2022

1

INHALTSVERZEICHNIS

1	Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)	2

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Abschluss einer Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 KommZG zwischen der
Gemeinde Johannesberg und der Gemeinde Kleinostheim**

Die o.g. Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben vom 29.10.2021, Az.41-027.2.3-002/0001 durch das Landratsamt Aschaffenburg als Aufsichtsbehörde gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Hiermit erfolgt die gemäß Art 13 Abs. 1 KommZG erforderliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg.

Zweckvereinbarung

Zwischen der
Gemeinde Kleinostheim
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dennis Neßwald und der

Gemeinde Johannesberg
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Peter Zenglein

wird auf Grund der Art. 7ff des Gesetzes über die kommunale
Zusammenarbeit
- KommZG - folgende Zweckvereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Kleinostheim überträgt der Gemeinde Johannesberg die Aufgabe für folgende Grundstücke bzw. Anwesen im Hoheitsbereich der Gemeinde Kleinostheim die Abwasserbeseitigung über die dortige Entwässerungsleitung (Druckleitung) vorzunehmen:

Grundstück Fl.Nr. 6713, 6714 und 6715, Gemarkung Kleinostheim

§ 2

(1) Folgende Satzungen der Gemeinde Johannesberg erstrecken sich in ihrer jeweils gültigen Fassung auch auf die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Grundstücke in der Gemarkung Kleinostheim:

- a) Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Johannesberg (Entwässerungssatzung – EWS) vom 20.06.2017, in der jeweils gültigen Fassung
- b) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Johannesberg (BGS/EWS) vom 20.06.2017, in der jeweils gültigen Fassung

(2) Das Recht zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach den in Abs. 1 Buchstaben a) und b) genannten Satzungen wird der Gemeinde Johannesberg übertragen.

§ 3

- (1) Die Zweckvereinbarung gilt bis zum 31.12.2038.
- (2) Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn die Vereinbarung nicht ein Jahr vor Vertragsablauf gekündigt wird. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung zum Ausgleich der gegenseitigen Interessen zu treffen.
- (4) Aus wichtigem Grund kann die Zweckvereinbarung außerordentlich gekündigt werden.

§ 4

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Aschaffenburg in Kraft.

§ 5

- (1) Je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten das Landratsamt Aschaffenburg, die Gemeinde Kleinostheim und die Gemeinde Johannesberg.
- (2) Der Gemeinderat Kleinostheim hat dieser Zweckvereinbarung am 17.06.2021, der Gemeinderat der Gemeinde Johannesberg am 12.06.2018 zugestimmt.

Hinweis für die beteiligten Gemeinden der Zweckvereinbarung

Die Gemeinde Johannesberg und die Gemeinde Kleinostheim werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung der Zweckvereinbarung hinzuweisen.

Aschaffenburg, 05.01.2022
L A N D R A T S A M T

gez.
Katrín Brand
Oberregierungsrätin

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.

Dr. Alexander Legler
Landrat